

Verein „Afrikanische Perspektiven“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Afrikanische Perspektiven“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung von Kunst und Kultur,
- (2) die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- (3) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- (4) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- (5) die Förderung der Mildtätigkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Lesungen, Vorträge, Diskussionen, Theater, Filme, Fortbildungen oder Ausstellungen, die afrikanische Perspektiven einschließlich der Perspektiven der afrikanischen Diaspora vermitteln, den kulturellen Austausch und das gegenseitige Verständnis fördern,
- Unterstützung von Bildungseinrichtungen in afrikanischen Ländern, u.a. beim Unterhalt, der Erweiterung und der Modernisierung der Einrichtung, beim Kauf von Büchern und Lehrmaterialien, bei der Leseförderung, bei der Fortbildung von Personal, bei der Pflege afrikanischer Sprachen,
- Förderung von literarischen und wissenschaftlichen Publikationen von Autor*innen aus afrikanischen Ländern und aus der Diaspora
- finanzielle Unterstützung einzelner Personen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung (z.B. Schulgeld, Studiengebühren, Lebensunterhalt) sowie als Hilfe zum Lebensunterhalt in Notsituationen (z.B. Pandemie, Naturkatastrophen).

Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Hilfspersonen dürfen im Sinne des § 57 Abgabenordnung mit der Wahrnehmung von Aufgaben betraut werden.
- (3) Tätigkeitsvergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26 a Einkommensteuergesetzes an Mitgliedereinschließlich der Vorstandsmitglieder, die Aufgaben für den Verein wahrnehmen,

sind zulässig, wenn sie durch den Vorstand beschlossen wurden. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied (einschließlich der Vorstandsmitglieder) orientiert sich an den Beträgen, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu zahlen hätte.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
 - *ordentlichen Mitgliedern*: alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Vereinsziele aktiv unterstützen möchten.
 - *Fördermitgliedern*: alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Ziele des Vereins fördernd unterstützen möchten. Sie entrichten regelmäßig einen finanziellen Beitrag. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
 - *Ehrenmitgliedern*: einzelne Personen, die aufgrund ihrer Verdienste durch den Vorstand der Mitgliederversammlung als Ehrenmitgliedern vorgeschlagen sind. Die Personen müssen dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder und haben dieselben Rechte.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, sondern die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte

vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliedsbeiträge können vom Vorstand in begründeten Ausnahmefällen gestundet, reduziert oder ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag entbunden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung erfolgt durch die MV. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung, die aufgrund behördlicher Vorgaben erforderlich sind. Über diese darf der Vorstand beschließen. Über Satzungsänderungen kann in einer MV nur abgestimmt werden, wenn diese in der Einladung zur MV angekündigt wurde. Die entsprechenden neuen Texte müssen den Mitgliedern ebenfalls mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die MV kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche MV statt.
- (5) Die MV ist nicht öffentlich.
- (6) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich in elektronischer Form (einfache E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Mailadresse gerichtet war.
- (8) Bei der MV müssen die Mitglieder nicht zwingend anwesend sein. Der Vereinsvorstand kann den Mitgliedern ermöglichen
 - an der MV ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben
 - oder

- ohne Teilnahme an der MV ihre Stimmen vor der Durchführung der MV schriftlich abzugeben.
- (9) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - (10) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur MV zugegangen sind, können erst auf der nächsten MV beschlossen werden.
 - (11) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (12) Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - (13) Zu Beginn der MV ist eine Schriftführerin/einen Schriftführer zu wählen.
 - (14) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 - (15) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. - Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (16) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Bei Beträgen bis zu 500,-- Euro kann jedes Vorstandsmitglied einzeln zeichnen.
- (2) Die von den Mitgliedern gezahlten Beiträge und Spenden werden von dem/der Schatzmeister/in verwaltet. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren. Die Kasse wird jährlich von den dazu gewählten Kassenprüfer/innen geprüft.
- (3) Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Die Namen der Teilnehmenden, die Besprechungspunkte und die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Datenschutz

Für die Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten wie Name, Vorname, Anschrift und E-Mail-Adresse erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden oder wenn der Verein seinen Zweck erfüllt hat.
- (2)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die MV wie das Vermögen des Vereins verwendet wird. Es muss jedoch eine steuerbegünstigte Körperschaft ausgewählt werden, die das Geld für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. September 2020 in Münster beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen ist.

Münster, 20.09.2020